

Satzung des Heimatfreunde-Keulenberg e.V.

§

Vorwort

Der Verein knüpft an die Aufgaben des ehemaligen "Bergfreunde Keulenberg e.V." von 1994 bis 2014 an.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Kalenderjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Heimatfreunde-Keulenberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pulsnitz Ortsteil Oberlichtenau.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist es, den Keulberggipfel als Ausflugsziel und Erholungsgebiet in seiner ursprünglichen Form zu betreuen und zu pflegen, Schönheit und Einmaligkeit dieses Gebietes wieder herzustellen und zu erhalten, um damit die Liebe zur Heimat zu fördern.
2. Der Verein nimmt jenach Kraft und Möglichkeit, unter der Heimatpflege anfallenden Aufgaben, über das Keulbergareal hinaus, teil.
3. Mittel, um dieses zu erreichen, sind insbesondere:
 - Eintreten für die Belange des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
 - Unterstützung der Maßnahmen, die den Keulberg in die sanfte touristische Erschließung des Landschaftsschutzgebietes Westlausitz unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes einbinden.
 - Durchführung von Veranstaltungen, deren Inhalt vornehmlich durch Traditionspflege und Heimatgeschichte geprägt sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4 Vereinsangehörige

1. Die Angehörigen des Vereins werden eingeteilt in Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Der Verein ist offen für jedermann. Mitglied kann, unabhängig von Geschlecht, politischer oder religiöser Auffassung werden, wer
 - sich im Sinne des Vereinszwecks am Vereinsleben aktiv beteiligen will;
 - die Satzung anerkennt.
3. Bürgern, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederhauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Über die Aufhebung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.
4. Der Verein sieht eine Familienmitgliedschaft vor.
5. Fördermitglieder können natürliche und/oder juristische Personen sein.
6. Der Verein strebt an, eine(n) Bürgermeister(in) als rechtlich beratendes Mitglied zu gewinnen.

§ 5 Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederhauptversammlung, können wählen und gewählt werden. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben weder Sitz, noch Stimme in der Mitgliederhauptversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinskleidung zu erwerben und zu tragen.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Jeder Vereinsangehörige hat die Pflicht, zum Wohle des Vereins und im Sinne der Satzung zu wirken.
2. Jeder Vereinsangehörige ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Vorstand mitzuteilen.
3. Jeder Vereinsangehörige hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Vereinskasse zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederhauptversammlung fest.
4. Während des laufenden Jahres Eintretende haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme wird mit der ersten Zahlung des Beitrages wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt,
- durch Tod,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Ein Vereinsangehöriger, der seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Er gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Vereinsangehöriger kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind
 - mehrmalige grobe Verstöße gegen den Vereinszweck, gegen Beschlüsse und Anordnungen und gegen den Vereinsfrieden.
 - schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
3. Gegen den Ausschluss kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Vereinsangehörigen rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Berufung endgültig über den Ausschluss.

Aufbau

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederhauptversammlung
- der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederhauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 13 Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

§14 Aufgaben / Geschäftsordnung

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederhauptversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens -drei Viertel- der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Familienmitgliedschaft ist mit einer Stimme in der Mitgliederhauptversammlung vertreten. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitgliederhauptversammlung

§15 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung ein, zu der die Vereinsangehörigen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung nach Punkt 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Vereinsangehörigen schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§16 Aufgaben / Geschäftsordnung

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederhauptversammlung. Es ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse müssen darin wörtlich enthalten sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Der Mitgliederhauptversammlung ist vorbehalten:
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - den Haushaltplan zu genehmigen,
 - den Mitgliederbeitrag festzusetzen,
 - den Vorstand und den Rechnungsprüfer zu wählen,
 - die Satzung zu ändern,
 - den Verein aufzulösen.
3. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsangehörigen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsangehörigen.

Sonstiges

§17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die jeweilige Wahlperiode einen Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und in den Mitgliederversammlungen darüber zu berichten.

§ 18 Urheberrechte

Veröffentlichungen im Namen des Vereins bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes und sind mit dem Namen des Urhebers zu versehen.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederhauptversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsangehörigen.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen wird einer Körperschaft zu gleichartigem, wie in der Satzung festgelegt, gemeinnützigem Zweck oder dem Ortsteil Oberlichtenau (Stadt Pulsnitz) unentgeltlich zugeführt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Mitgliederhauptversammlung vom 29.04.2018 hat die Neufassung der Satzung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....
Datum & Ort

.....
Unterschriften

.....

.....

.....

.....

.....